

**Erste Ordnung zur Änderung
der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster
vom 27.07.2020
vom 27.04.2021**

Artikel 1

Die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“

§ 7 Abs. 2: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“

§ 7 Abs. 3: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“

§ 7 Abs. 4: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Abstimmungstag“

§ 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der*die Wahlleiter*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft ernennen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt dafür bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer*innen fest. Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer*innen auf die Einhaltung dieser Wahlordnung und weiterer vom Zentralen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten. Die Wahlhelfer*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und können gemäß Beschluss des Zentralen Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für bestimmte Tätigkeiten kann der Zentrale Wahlausschuss sich auch Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen, die als bezahlte Aushilfen eingestellt werden.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahllisten enthalten eine Bezeichnung der Wahlliste, den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster der Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat dem*der Wahlleiter*in einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen, die nur eine*n Kandidat*in enthalten, sind zulässig. Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Namen ihrer*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt. Die Listenverantwortlichen können dem*der Wahlleiter*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der ZWA kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes*r Kandidat*in einzureichen, dass er*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse des*r Kandidat*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Der*die Kandidat*in kann freiwillig seine*ihre Telefonnummer angeben. Die

Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.

§ 17 Abs. 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte kann bei dem*der Wahlleiter*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen, sofern die Briefwahlunterlagen nicht persönlich entgegengenommen werden. Die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist nur bis zum dritten Tag vor der Wahl möglich. Der*Die Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses nimmt die Briefwahlstimmen entgegen und trennt im Beisein eines weiteren Mitgliedes die Eidesstattliche Erklärung vom Stimmzettelumschlag. Unmittelbar anschließend prüft das andere anwesende Mitglied die Anzahl der im Umschlag enthaltenen Stimmzettel und wirft diese unbesehen in die vorher bestimmte Urne ein. § 18 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Es wird folgender § 19a ergänzt:

Die in § 1 genannten Gremien können entscheiden, dass sie eine Wahl als reine Briefwahl durchführen, falls nach ihrer Einschätzung angesichts der Corona-Epidemie eine Präsenzwahl nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann. § 19 Abs. 1 S. 4 bis Abs. 5 bleibt unberührt. Der vorliegende § 19a ist befristet auf die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

§ 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 06.07.2020, 28.08.2020 und 12.04.2021 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. April 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s